

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Borchert GeoInfo GmbH, Berlin

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der genaue Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem vom Kunden unterschriebenen Angebot, auf das ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Kunde hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Im Einzelnen kann der Vertrag sich auf folgende Leistungen beziehen:

- a) Beratung des Kunden
 - b) Verkauf und Vermittlung von Daten und Software
 - c) Entwicklung kundenspezifischer Software
 - d) Installation und Implementierung der Software und Daten auf dem System des Kunden
 - e) Wartung.
- (2) Für die verschiedenen Leistungen nach Absatz 1 gilt ergänzend Folgendes:
- a) Für die Beratung gilt Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB.
 - b) Für den Verkauf von Daten und Standardsoftware gelten die §§ 433 ff. BGB.
 - c) Für Entwicklung, Installation und Implementierung von Software gilt Werkvertragsrecht gem. §§ 633 ff. BGB.
 - d) Für bestimmte Aufgabenstellungen kann die Borchert GeoInfo GmbH Dritte zur Vertragserfüllung einbinden.
- (3) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar; solche bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Borchert GeoInfo GmbH.

§ 2 Reisekosten

Reisezeit und -kosten werden innerhalb Berlins pauschal für An- und Abfahrt mit 50,00 EURO und außerhalb Berlins mit 59,00 EURO/h für die Reisezeit sowie zzgl. Reisekosten - für An- und Abreise - sowie Spesen gesondert berechnet.

§ 3 Einheiten/ Sondersätze

Wenn Tagessätze vereinbart werden, gilt folgendes:

- a) Die kleinste Einheit beträgt einen halben Tag bei Borchert GeoInfo inhouse bzw. einen Tag vor Ort beim Kunden. Ein Leistungstag umfasst 8 Arbeitsstunden. Soweit Reisezeiten anfallen, gehen diese zu Lasten des Kunden.
- b) Für Leistungen an Sonn- und Feiertagen bzw. nach 20.00 Uhr oder vor 7.00 Uhr werden 50% Aufschlag auf den vereinbarten Verrechnungssatz erhoben.

§ 4 Lieferung und Verzögerung

(1) Verbindliche Liefer- und Leistungstermine bedürfen der schriftlichen Zusage von Borchert GeoInfo GmbH. Teillieferungen sind zulässig.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Borchert GeoInfo GmbH z. B. durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zur Aufnahme der Geschäfte nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn Borchert GeoInfo GmbH auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

(3) Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät Borchert GeoInfo GmbH mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Kunde erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss, Ansprüche geltend machen. Für Schadenersatz gilt darüber hinaus § 12.

§ 5 Testphase und Abnahme

(1) Nach Lieferung kann der Kunde die Vertragsgegenstände zwei Wochen lang testen. Treten Fehler auf, zeigt der Kunde dies der Borchert GeoInfo GmbH unverzüglich schriftlich an. Die Vertragsparteien vereinbaren erforderlichenfalls eine Nachbesserung. Hierzu setzt der Kunde der Borchert GeoInfo GmbH eine angemessene Nachfrist.

(2) Wenn Borchert GmbH die Programme auf Wunsch des Kunden installiert bzw. implementiert, zeigt Borchert GeoInfo GmbH dem Kunden die Betriebsbereitschaft an. Nach Erklärung

der Betriebsbereitschaft kann der Kunde die Software oder Datenbestände zwei Wochen testen (Testphase).

(3) Die Installation ist vertragsgemäß, wenn die von den Parteien vorausgesetzte Funktionsweise in wesentlichen Punkten besteht. Hiernach erklärt der Kunde unverzüglich die schriftliche Abnahme der Vertragsleistung. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde zwei Wochen nach Ablauf des Probebetriebes Borchert GeoInfo GmbH gegenüber die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt hat

(4) Auftretende betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde Mängel, die die Funktionen der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen wird der Kunde der Borchert GmbH unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Vertragsparteien vereinbaren erforderlichenfalls eine Nachbesserung. Hierzu setzt der Kunde der Borchert GeoInfo GmbH eine angemessene Nachfrist.

(5) Sonstige Mängel sind der Borchert GeoInfo GmbH ebenfalls schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

(6) Erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt, sind Abweichungen von der Funktionsweise schriftlich anzuzeigen. Die Borchert GeoInfo GmbH verpflichtet sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung. Dem Kunden steht nur unter dieser Voraussetzung ein angemessener Sicherheitseinbehalt an der vereinbarten Vergütung zu.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Kunde hat Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und schriftlich mit möglichst genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Sofern der Kunde Kaufmann ist, hat er darüber hinaus die Lieferungen und Leistungen der Borchert GeoInfo GmbH unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich gemäß Satz 1 zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien die Borchert GeoInfo GmbH von ihren Leistungspflichten. Soweit die Borchert GeoInfo GmbH dennoch tätig wird, stellt die Borchert GeoInfo GmbH den Aufwand in Rechnung.

(2) Die Borchert GeoInfo GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen entsprechend den im Angebot anvisierten Nutzungsmöglichkeiten fehlerfrei ausführbar sind. Die Parteien stimmen überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Zur Vornahme aller der Borchert GeoInfo GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde der Borchert GeoInfo GmbH ausreichende Gelegenheit und Zeit zu geben; im anderen Fall ist die Borchert GeoInfo GmbH von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen frei. Ist die Beseitigung des Mangels in der bestimmten Zeit unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann die Borchert GeoInfo GmbH vom Vertrag gem. §§ 346 ff. BGB zurücktreten. Der Kunde unterstützt die Borchert GeoInfo GmbH bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen treffen, falls die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung.

(4) Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Borchert GeoInfo GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; auch in diesem Falle hat der Kunde die Borchert GeoInfo GmbH unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Borchert GeoInfo GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels hat fruchtlos verstreichen lassen. Dem Kunden steht jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragsverhältnisses zu, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Keine Gewähr leistet die Borchert GeoInfo GmbH insbesondere im Falle

- fehlerhaft, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Verwendung und Behandlung durch den Kunden
- nicht ordnungsgemäßer Wartung
- natürlicher Abnutzung.

(6) Die Borchert GeoInfo GmbH wird dem Kunden bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der Lieferungen und –leistungen seitens der Borchert GeoInfo GmbH nicht fest steht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der Borchert GeoInfo GmbH nicht als mangelhaft herausstellen, stellt Borchert GeoInfo GmbH den Aufwand in Rechnung.

(7) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Borchert GeoInfo GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die Vertragsgegenstände verändert werden und der Kunde nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt die Borchert GeoInfo GmbH bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware inklusive der dazugehörigen Zugriffsrechte und –möglichkeiten und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Kunde gibt der Borchert GeoInfo GmbH rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Kunde gewährt der Borchert GeoInfo GmbH zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- (2) Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und zwar durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.
- (3) Vor Eingriffen in die EDV durch die Borchert GeoInfo GmbH führt der Kunde eine Datensicherung durch; die Borchert GeoInfo GmbH wird den Kunden rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

§ 8 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen welche als vertraulich gekennzeichnet wurden, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Kunde verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. Die Borchert GeoInfo GmbH wird die ihr vom Kunden überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§ 9 Urheberrecht und geistiges Eigentum

- (1) Die Software sowie die Datenbestände sind urheberrechtsfähig. Soweit es sich um Software der Borchert GeoInfo GmbH handelt, stehen alle Rechte an der Software und den Datenbeständen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich Borchert GeoInfo GmbH zu. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Überlassungs- und Lizenz- bzw. Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter Bezug genommen.
- (2) Sofern der Kunde eigene Daten in die Datenbank eingibt, erwirbt er kein Urheberrecht an den von Borchert GeoInfo GmbH überlassenen Daten und der Datenbanksoftware. Sofern der Kunde durch Eingabe oder Bearbeitung von Daten ein eigenes urheberrechtsfähiges Werk schafft, beschränkt sich sein Recht auf dieses Werk. Die von der Borchert GeoInfo GmbH gelieferte Datenbank und die DB-Software sind von diesem Urheberrecht nicht umfasst.
- (3) Der Kunde erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb in dem im Angebot bestimmten Rahmen für eigene Zwecke zu nutzen.
- (4) Der Kunde darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der im Angebot genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbestände anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
- (5) Alle anderen Nutzungsarten und –möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Dekompilieren, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
- (6) Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
- (7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Programmierquellcodes.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Borchert GeoInfo GmbH überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 9 AGB in Verbindung mit den im Vertrag genannten Anlagen unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs ihrer Forderungen. Der Kunde hat die Borchert GeoInfo GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software von der Borchert GeoInfo GmbH oder Datenbestände zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur bedingte und eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.
- (2) Außerdem kann die Borchert GeoInfo GmbH die Nutzungsbefugnisse widerrufen, wenn der Kunde die Nutzungsbeschränkungen des dem Angebotes und § 9 AGB nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des § 8 AGB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.
- (3) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat der Borchert GeoInfo GmbH gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 11 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Borchert GeoInfo GmbH ist berechtigt, einen nach ihrem Ermessen angemessenen Vorschuss zu verlangen, wenn dies durch Umfang oder zeitliche Dauer der Arbeiten angezeigt ist. Sie ist in einem solchen Falle auch berechtigt, Vergütungen nach Leistungsfortschritt zu fordern. Im Übrigen gilt für die Fälligkeit der Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Fällige Vergütungen sind sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Borchert GeoInfo GmbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten – soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist in Höhe von fünf Prozentpunkten - über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Auftraggeber kann einen niedrigeren Schaden, die Borchert GeoInfo GmbH kann einen höheren Schaden nachweisen.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen die Borchert GeoInfo GmbH gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

§ 12 Haftung

- (1) Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden von der Borchert GeoInfo GmbH vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Ansprüche gem. § 6 entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet die Borchert GeoInfo GmbH, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
 - a) Vorsatz
 - b) grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers(in) oder leitender Angestellter
 - c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Borchert GeoInfo GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit von nicht leitenden Angestellten und bei leichter Fahrlässigkeit; im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schadens.
- (4) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Borchert GeoInfo GmbH kann einwenden, dass der Kunde für den Schaden mitverantwortlich ist.
- (5) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt die Borchert GeoInfo GmbH dem Kunden die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfange zur Verfügung.

§ 13 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten; soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um neue bewegliche Sachen handelt und der Kunde ein Verbraucher ist, verjähren alle Ansprüche erst in 24 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Borchert GeoInfo GmbH. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Borchert GeoInfo GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Berlin, wenn der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
- (4) Vertragsergänzungen und Änderungen bedürfen stets der Schriftform.
- (5) Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.